

Staatsdiener, Parteienwettbewerb und Social Media: Anything goes?

Karsten Mause¹

I. Einleitung: Das Phänomen

Nicht nur im realen Leben, sondern auch im virtuellen Raum, den das Internet seit einigen Jahren bereitstellt, lassen sich interessante Menschen kennenlernen. Beispielsweise ermöglichen es Social-Media-Plattformen u.a., dass Bürger mit verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen und politisch-administrativen Akteuren wie z.B. Politikern oder hohen Staatsbeamten öffentlich in Kontakt treten und interaktiv kommunizieren können (Eisenegger et al. 2021). Dabei ist es plausibel davon auszugehen, dass politische Parteien und einzelne Parteipolitiker und insbesondere Interessengruppen (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, NGOs etc.) im öffentlichen Diskurs in erster Linie die Interessen ihrer jeweiligen Mitglieder und Anhänger vertreten. Dies ist legal und legitim. Verschiedene Formen der Vertretung, Artikulation und Vermittlung gesellschaftlicher Interessen durch Parteien und Interessengruppen sind ein alltäglicher und wichtiger Bestandteil des politischen Prozesses in demokratisch-rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften (Lösche 2007; Rehder et al. 2009; Oehmer 2014).

Auch staatliche Akteure wie z.B. Ministerien, Minister oder Staatssekretäre nutzen Facebook, Twitter & Co. im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, etwa um Bürger über staatliche Maßnahmen, Programme und Aktivitäten (Veranstaltungen, Projekte etc.) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist zu beobachten, dass es Staatsdiener gibt, die eigentlich von Amts wegen zur parteipolitischen Neutralität bzw. Unparteilichkeit verpflichtet sind (z.B. beamtete Staatssekretäre in Ministerien; vgl. Deutscher Bundestag 2019), die jedoch ihre Social-Media-Accounts u.a. auch dazu verwenden, um parteipolitische Werbung und ihre privaten Meinungen zu verschiedenen Themen zu verbreiten (vgl. Abschnitt II für exemplarische Fälle).

Die Frage, ob und ggf. inwieweit sich Amtsträger in der Öffentlichkeit (parti-)politisch äußern dürfen, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur schon seit Jahrzehnten behandelt (siehe z.B. Vervier 1924; Suslin 2018; Disçi 2019; Nellesen 2019). Und auch im digitalen Zeitalter, in dem sich neue Probleme

und rechtliche Fragen ergeben haben, wurde bereits eine Reihe von Abhandlungen vorgelegt, die sich mit den Äußerungsbefugnissen von Amtsträgern in den sozialen Medien bzw. Netzwerken auseinandergesetzt haben (u.a. Langer 2014; Barczak 2015; Kalscheuer 2018; Harding 2019). Allerdings erwecken die immer mal wieder auftretenden Fälle, über die in den Medien berichtet wird (siehe z.B. Meiritz/Theile 2012; B.Z. 2018; Haak 2019; Hickmann et al. 2019; Gammelin 2021; Gammelin/Szymanski 2021), den Eindruck, dass die Rechtslage weiterhin unklar zu sein scheint und Staatsdiener dem Laissez-faire-Prinzip folgend in den sozialen Medien offensichtlich vielfach machen können, was sie wollen. Die Social-Media-Aktivitäten beamteter Staatsdiener gaben daher auch schon Anlass zu kritischen Fragen in Parlamenten (siehe z.B. Landtag NRW 2018; Abgeordnetenhaus Berlin 2019; Deutscher Bundestag 2020a, 2020b).

Vor diesem Hintergrund möchte der vorliegende Beitrag aus einer polit-ökonomischen Perspektive auf die in dem eingangs skizzierten Kontext weiterhin zu beobachtenden Probleme aufmerksam machen. Dazu wird in Abschnitt II herausgearbeitet und anhand von empirischen Beispielen illustriert, welche Praktiken überhaupt als problematisch erscheinen und inwiefern diese Praktiken aus Sicht der Neuen Politischen Ökonomie bzw. Public-Choice-Theorie (siehe z.B. Mueller 2003; Sunken/Schubert 2018; Congleton et al. 2019) ein Problem innerhalb der Bürger-Staat-Beziehung darstellen können. Abschnitt III diskutiert potentielle Verteidigungs-/Gegenargumente, die der zuvor geäußerten Kritik an bestimmten Social-Media-Aktivitäten von Staatsbediensteten entgegengebracht werden könnten. Auf Basis der Konstitutionenökonomik bzw. Constitutional Political Economy, die u.a. versucht, die Spielregeln des politischen Prozesses so zu gestalten, dass politisch-administrative Akteure die Interessen und Präferenzen der Bürger bestmöglich berücksichtigen (Brennan/Buchanan 1986; Vanberg 2005; Buchanan 2008), werden schließlich in Abschnitt IV einige Reformüberlegungen angestellt, die geeignet erscheinen, die zuvor skizzierten Probleme in den Griff zu bekommen.

II. Potentielle Kritikpunkte: Who cares?

In der Öffentlichkeit pflegen Ministerialbeamte und andere Verwaltungsmitarbeiter sowie deren Interessenvertreter (z.B. der Deutsche Beamtenbund) gerne das Idealbild des unabhängigen Staatsdieners. Dieser setzt sich unabhängig von seinen persönlichen Inter-

¹ Dr. Karsten Mause ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft (IfPol) der Universität Münster.

essen und unabhängig von den Wünschen bestimmter politischer Parteien und gesellschaftlicher Interessengruppen (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften usw.) allein für das Wohl ‚seines‘ Staates und dessen Bürger ein. Aus Sicht der Prinzipal-Agent-Theorie der Politik (Strøm et al. 2003; Besley 2006; Heine/Mause 2013; Follert 2018) als Teilgebiet der Neuen Politischen Ökonomie sind Verwaltungsmitarbeiter die administrativen „Agenten“ der Bürger, die in dieser Sichtweise die ultimativen „Prinzipale“ bzw. Auftraggeber sind und die den Staatsapparat mit ihren Steuerzahlungen finanzieren. In der Realität wird es viele Verwaltungsmitarbeiter geben, die dem gerade skizzierten Staatsdiener-Idealtypus entsprechen oder diesem zumindest sehr nahekommen. Allerdings geben die Social-Media-Aktivitäten mancher Staatsbediensteter auch Anlass, bestimmte Verhaltensweisen kritisch zu hinterfragen.

Ein prominenter Fall, der aus verschiedenen Gründen auch schon in den Medien diskutiert wurde (siehe z.B. Hickmann et al. 2019; Gammelin 2021; Gammelin/Szymanski 2021), ist Wolfgang Schmidt, der zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags (Juli 2021) beamteter Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist. Schmidt ist seit 2011 auf Twitter aktiv und in seinem öffentlichen Account werden 13.982 Tweets, 50.565 „Gefällt mir“-Angaben und 13.119 Follower angezeigt.² Ob dies alle Tweets und Likes sind, die Schmidt seit 2011 abgesetzt hat, lässt sich heute nicht mehr feststellen, da Nutzer des Kurznachrichtendienstes Twitter ihre Tweets und Likes jederzeit selbst wieder löschen können. Zumindest lässt sich festhalten, dass Schmidt durchaus als recht aktiver Twitter-Nutzer eingestuft werden kann. Aber was ist daran zu kritisieren?

Zunächst werden sich manche Bürger wundern, dass Staatsbedienstete während ihrer Arbeitszeit in den Social Media aktiv sind bzw. sein dürfen. Supermarktkassierer, Fabrikmitarbeiter oder Sachbearbeiter in Unternehmen werden höchstwahrscheinlich Probleme mit ihrem Arbeitgeber bekommen, wenn dieser mitbekommt, dass ein Arbeitnehmer ständig ‚twittert‘, obwohl sich dieser eigentlich auf seine Arbeit, für die dieser bezahlt wird, konzentrieren sollte. Ohne die oben erwähnten 13.982 Tweets und 50.565 „Gefällt mir“-Angaben im Einzelnen ausgewertet zu haben, offenbart der flüchtige Blick, dass Staatssekretär Schmidt einige seiner Twitter-Aktivitäten zwischen 8 und 18 Uhr unternimmt; also in einem Zeit-

² Alle in diesem Beitrag als Quellen genannten Twitter-Accounts wurden zuletzt am 13.07.2021 aufgerufen (d.h. rund 11 Wochen vor der Bundestagswahl am 26.09.2021) und die für die Analyse relevanten Daten archiviert.

fenster, in dem viele ‚normale‘ Arbeitnehmer ihrer Arbeit nachgehen bzw. nachgehen müssen (vgl. Abschnitt III zu möglichen Verteidigungs-/Gegenargumenten). In diesem Zusammenhang bemerkt der FDP-Politiker Florian Toncar (MdB), Schmidt sei „eine Art Human Bot – Tag und Nacht auf Twitter unterwegs“ (Gammelin/Szymanski 2021, S. 7). Abstrahierend von diesem Fall haben wir es aus ökonomischer Perspektive hier mit einem Opportunitäts- bzw. Alternativkostenproblem zu tun: die Zeit, Energie und Aufmerksamkeit, die ein Staatsdiener für die Nutzung von Social Media aufwendet, stehen für das konzentrierte Arbeiten im Interesse der Bürger und zum Wohle des Staates nicht mehr zur Verfügung. Dieses Argument wird auch häufig in der Debatte um die Nebentätigkeiten von Politikern vorgebracht (siehe z.B. Mause 2009; Geys/Mause 2012; Geys/Mause 2013; Staat/Kuehnhanss 2017).

Neben dem Ausmaß der Social-Media-Nutzung kann auch der Inhalt (neudeutsch: Content) Anlass zur Kritik bieten. So kann es sein, dass sich ein eigentlich zu parteipolitischer Neutralität bzw. Unparteilichkeit verpflichteter Staatsdiener (vgl. Deutscher Bundestag 2019) in den Social Media offen für bestimmte politische Parteien und/oder Interessengruppen einsetzt oder sich – umgekehrt – negativ über Parteien, Interessengruppen etc. äußert, die nicht seinen politischen Präferenzen entsprechen. Wer beispielsweise Mitte Juli 2021 die Twitter-Profilseite des BMF-Staatssekretärs Schmidt öffnet, der wird neben einem freundlichen Portraitfoto auch von einem sog. Header bzw. Hintergrundbild, das jeder Nutzer individuell nach seinen Wünschen einfügen kann (manche präsentieren Katzenfotos, Berggipfel, Sportwagen etc.), begrüßt: bei Schmidt ist es eine Werbeanzeige der Scholz Umzüge Möbelspedition GmbH, auf der ein Umzugs-LKW mit der Aufschrift „Mit Scholz da rollt’s“ abgebildet ist.

Einerseits ist das in den Augen vieler sicherlich sehr witzig und geistreich, denn Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) ist der Chef bzw. direkte Vorgesetzte des BMF-Staatssekretärs Schmidt. Andererseits sollte erwähnt werden, dass Schmidt seit 1989 SPD-Mitglied ist und vor seiner im Jahre 2018 erfolgten Berufung zum beamteten Staatssekretär im SPD-geführten BMF eine Reihe von politischen Ämtern bekleidet hat. Zudem gilt er als einer der engsten Vertrauten ‚seines‘ Ministers Olaf Scholz: „Der 49-Jährige ist der Mann hinter Olaf Scholz, sein engster Vertrauter. Kaum jemand im Berliner Betrieb ist so gut vernetzt wie er, in der SPD, im Regierungsapparat, in den Medien. Schmidt diente Scholz als Büroleiter

im Willy-Brandt-Haus, in der Bundestagsfraktion und im Arbeitsministerium, später als Bevollmächtigter Hamburgs beim Bund, nun ist er unter dem Finanzminister Scholz Staatssekretär. Vor 17 Jahren stellte er sein politisches Leben in den Dienst von Olaf Scholz. Seither denkt er Scholz, atmet er Scholz, lebt er Scholz“ (Hickmann et al. 2019, S. 24).

Dass Schmidt ein ‚SPD-Mann‘ ist, würde wohl niemand und am wenigsten er selbst bestreiten. Und wer die Tweets, Retweets und Likes des Staatssekretärs durchblättert, dem wird auffallen, dass dort sehr häufig Dinge ‚gepostet‘ werden, die entweder (a) als politische Reklame für die SPD zu klassifizieren sind oder (b) politische Gegner bzw. Mitkonkurrenten der SPD in ein schlechtes Licht rücken. Für kritische Beobachter drängt sich daher die Frage auf: Wie passt es zusammen, dass ein beamteter, eigentlich zu parteipolitischer Neutralität bzw. Unparteilichkeit verpflichteter Staatsdiener (vgl. Deutscher Bundestag 2019) gleichzeitig seinen Twitter-Account dazu nutzt, parteipolitische (Werbe-)Informationen zu verbreiten? Diese Frage stellen sich laut Medienberichten im Übrigen auch SPD-Parteigenossen: „Genossen fragen in vertraulichen Gesprächen, wie sich eigentlich der innerparteiliche Wahlkampf [es ging 2019 um den SPD-Parteivorsitz; Anm. KM] mit Schmidts Aufgaben als beamteter Staatssekretär vereinbaren lasse. [...] Als was ist Schmidt eigentlich genau unterwegs? Als Diener des Staates oder seines Chefs?“ (Hickmann et al. 2019, S. 25).

Wir haben es hier offensichtlich mit einem Interessenkonflikt zu tun. In der polit-ökonomischen Forschung wird dieser oft als das Problem der „multiple principals“ oder „competing principals“ bezeichnet (Carey 2007). Damit ist gemeint, dass politisch-administrative Akteure in Interessenkonflikte geraten können, wenn sie gleichzeitig für mehrere „Prinzipale“ bzw. Auftraggeber aktiv sind: etwa nicht nur in ihrer Rolle als Staatsdiener, sondern gleichzeitig auch als Parteimitglied bzw. Parteipolitiker, Aufsichtsratsmitglied in einem Unternehmen etc. In diesem Kontext spricht Hans Herbert von Arnim in seinen Schriften oft die Problematik an, dass politisch-administrative Akteure in der Praxis nicht selten „Diener vieler Herren“ sind (vgl. z.B. von Arnim 1998).

Tabelle 1: Beamtete Staatssekretäre (StS) und Twitter

Twitter-Account	von $N = 34$ StS
kein Account	19 (56%)
nur privater Account	6 (18%)
Amtsträger-Account	9 (26%)
Hinweis „privat“	in 6 Amtsträger-Accounts

Quelle: Eigene Twitter-Recherche am 13.07.2021.

An der oben vorgebrachten Kritik an der Social-Media-Nutzung von Staatsdienern lässt sich kritisieren, dass diese lediglich auf einem prominenten Einzelfall basiert. Daher präsentiert Tabelle 1 die Ergebnisse einer Analyse aller 34 Personen, die Mitte Juli 2021 das Amt des beamteten Staatssekretärs auf Bundesebene in Deutschland innehatten: 19 davon (56%) besitzen keinen Twitter-Account bzw. keinen Account, der zweifelsfrei ihrer Person zugeordnet werden kann; und unter den übrigen finden sich neben BMF-Staatssekretär Schmidt lediglich zwei weitere Fälle, bei denen das Gebot der parteipolitischen Neutralität bei einigen Twitter-Aktivitäten offensichtlich missachtet wird. Es handelt sich zum einen um den beamteten Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit & Soziales, Björn Böhning (SPD-Mitglied, 27.283 Twitter-Follower, 24.586 Tweets und 7.734 „Gefällt mir“-Angaben); zum anderen fällt der Twitter-Account der beamteten Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen & Jugend, Juliane Seifert, auf (SPD-Mitglied, 4.598 Follower, 3.845 Tweets und 12.546 „Gefällt mir“-Angaben). Dass es sich dabei nicht bloß um meinen subjektiven Eindruck handelt (Stichwort: Coder-Bias), verdeutlichen Medienberichte, in denen über Kritik an dem Twitter-Verhalten des Beamten Böhning berichtet wird (siehe z.B. B.Z. 2018).

Darüber hinaus sei hervorgehoben, dass immer mal wieder weitere beamtete Staatsdiener für Social-Media-Aktivitäten kritisiert werden, die das Gebot der parteipolitischen Neutralität verletzen: exemplarisch seien Serap Güler, beamtete Staatssekretärin für Integration im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge & Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (CDU-Mitglied, 13.770 Follower, 8.009 Tweets und 15.184 „Gefällt mir“-Angaben; vgl. zur Kritik z.B. Landtag NRW 2018) und Sawsan Chebli, die Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund und Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement & Internationales in der Berliner Senatskanzlei (SPD-Mitglied, 95.503 Follower, 13.158 Tweets und 14.432 „Gefällt mir“-Angaben; vgl. zur Kritik z.B. Haak 2019; Wehner 2020), genannt. Kurzum: Der oben eingehender untersuchte Fall des BMF-Staatssekretärs steht exemplarisch für eine Reihe weiterer, ähnlicher Fälle. Fairerweise werden jedoch in dem nun folgenden Abschnitt potentielle Verteidigungs-/Gegenargumente diskutiert, die gegen die vorgebrachten Kritikpunkte ins Feld geführt werden könnten.

III. Potentielle Verteidigungslinien: Much ado about nothing?

In ihren Social-Media-Accounts weisen Staatsdiener gerne darauf hin, dass sie im Internet „privat“ bzw. als Privatpersonen auftreten. Vermutlich dient dieser Hinweis dazu, keinerlei Angriffsfläche zu bieten und potentielle Kritik prophylaktisch zu entkräften. Diesbezüglich schreibt z.B. BMF-Staatssekretär Wolfgang Schmidt in der kurzen Selbstbeschreibung in seinem Twitter-Profil: „Macht was mit Politik. Hier privat unterwegs. Private account“. Auch BMFSFJ-Staatssekretärin Juliane Seifert „zwitchert hier privat“. Und BMJV-Staatssekretär Christian Kastrop weist darauf hin: „Hier privat. Views are my own“. Allerdings weisen die drei exemplarisch genannten Personen neben ihrem Privatnutzer-Hinweis zusätzlich auch explizit darauf hin, dass sie beruflich ein hohes öffentliches Amt bekleiden. Bei Twitter-Nutzer Schmidt ist zu lesen „Job: Staatssekretär im @bmf_bund. Occupation: State Secretary at Finance Ministry Germany“. Seifert schreibt „Beruflich: Staatssekretärin im @BMFSFJ“. Und Kastrop gibt in Deutsch und English „Staatssekretär Verbraucherpolitik/Digitales @BMJV_Bund“ an.

Von den 34 Staatssekretären auf Bundesebene betrieben Mitte Juli 2021 neun einen Twitter-Account, in dem ihre Tätigkeit als Ministerialbeamter explizit genannt wird (vgl. Tabelle 1). In sechs dieser Amtsträger-Accounts findet sich zusätzlich ein irgendwie gearteter Hinweis „privat“. Lediglich sechs Beamte (18%) betreiben einen ausschließlich privaten Account, in dem das Amt des Staatssekretärs nicht erwähnt wird. Nochmals hervorgehoben sei allerdings auch, dass mehr als die Hälfte ($n = 19$; 56%) der beamteten Staatssekretäre auf Bundesebene keinen Twitter-Account besitzt bzw. in diesem Social-Media-Netzwerk nicht namentlich zuordenbar zu finden ist.

Fraglich bleibt aber, ob allein der Hinweis bzw. der sog. Disclaimer (Haftungsausschluss) in einem Amtsträger-Account, in den Social Media privat unterwegs zu sein, ausreicht, um jegliche Kritik an den in Abschnitt II skizzierten Praktiken abzuwehren. So stellt sich doch bei diesen ‚janusköpfigen‘ Accounts (d.h. einerseits Privatperson, andererseits Staatsdiener) permanent die Frage, wann genau sich jemand privat äußert (z.B. wann ein Tweet, ein Retweet oder ein „Gefällt mir“ als private Meinungsäußerung gemeint ist) oder wann ein ‚Posting‘ in der beruflichen Rolle als Staatsdiener ausgesendet wird. Nutzt jemand einen derartigen Twitter-Account, so kann der Account-Inhaber stets argumentieren, dass er zwar beruflich als Staatsdiener (z.B. beamteter BMF-Staats-

sekretär) unterwegs sei, aber (i) politische Reklame für seine Partei (z.B. SPD), (ii) Wahlwerbung für seinen Chef (z.B. einen SPD-Kanzlerkandidaten, der gleichzeitig Bundesfinanzminister ist) und (iii) jede beliebige sonstige Äußerung lediglich eine private Meinungsäußerung darstelle.

Ein derartiges Diener-vieler-Herren-Verhalten mag angesichts geltender Rechtslage juristisch einwandfrei bzw. legal sein (was im Einzelfall juristisch zu prüfen wäre), aber aus Bürgersicht sind doch erhebliche Zweifel angebracht, ob solche Staatsdiener als parteipolitisch neutrale bzw. unparteiliche Akteure einzustufen sind. Zu dieser Einschätzung gelangen auch Hickmann et al. (2019) am Beispiel des BMF-Staatssekretärs Schmidt (SPD): „Wenn Schmidt für Scholz trommelt, wird er nicht nur als Schmidt gesehen, sondern als Teil des mächtigen Apparats. Da kann er noch so oft betonen, als Privatmann auf Werbetour zu sein“ (S. 25). Im Übrigen findet sich im Bundesbeamtengesetz in § 60 „Grundpflichten“ in puncto (Un-)Parteilichkeit bzw. Pflicht zur parteipolitischen Neutralität eine klare Aussage: „Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“ (§ 60 Abs. 1 BBG).

Der Vorwurf des Interessenkonflikts wird, wie oben gezeigt, gerne dadurch abzuwehren versucht, indem im Social-Media-Profil der Hinweis „privat“ bzw. „privater Account“ gegeben wird (oft freilich bei gleichzeitiger Nennung des öffentlichen Amtes), und dadurch zu signalisieren, dass es sich um als Privatperson getätigte Äußerungen handelt. Das in Abschnitt II erläuterte Zeit-/Opportunitätskosten-Argument wird oftmals damit abgetan, indem betont wird, dass die betreffende Person seine Social-Media-Aktivitäten in seiner Freizeit bzw. nach Feierabend entfalte. So weist BMF-Staatssekretär Schmidt öffentlich gerne darauf hin, dass sich Bürger selbstverständlich keine Sorgen machen müssten, dass er aufgrund seiner Social-Media-Aktivitäten seinen Amtsgeschäften/-pflichten nicht ordnungsgemäß nachkomme. In einem Gespräch mit Redakteuren der Wochenzeitung *Der Spiegel* berichtet Schmidt, dass er aufgrund seines immensen Arbeitseinsatzes („vier bis fünf Stunden Schlaf reichten meist, sagt Schmidt“) schon Mitte der Woche seine arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit erfüllt hätte: „Und was ist mit den Tweets während der Arbeitszeit? Schmidt grinst und sagt: Laut Arbeitsvertrag habe er eine 41-Stunden-Woche. ‚Die hab ich mittwochs erledigt.‘“ (Hickmann et al. 2019, S. 25; vgl.

dazu auch Gammel/Szymanski 2021). Aber bedeutet dies, dass der Staatsbeamte Schmidt und ähnliche Fälle innerhalb einer Woche (d.h. 168 Stunden Lebenszeit von Montag bis Sonntag) 127 Stunden in den Social Media oder sonst wo machen können, was sie wollen? Anything goes?

Hier wird nicht bezweifelt, dass das Amt des Staatssekretärs und ähnliche Leitungspositionen in der Verwaltung einen immensen Arbeitseinsatz erfordern (insb. in Krisenzeiten), der vom zeitlichen Umfang her vermutlich bei vielen Personen (sehr) weit über das hinausgeht, was stundenmäßig im Arbeitsvertrag formal vereinbart ist; wobei es im Gegenzug freilich unter Umständen auch die Möglichkeit des Abbaus von Überstunden in Form von Urlaub, Sabbatical etc. geben kann. Auch wurden – zumindest in der Medienöffentlichkeit – bislang keine Fälle bekannt, in denen Staatssekretären oder anderen Verwaltungsmitarbeitern vorgeworfen wurde, dass sie ihre Amtsgeschäfte aufgrund der für Social-Media-Aktivitäten aufgewendeten Zeit, Energie und Aufmerksamkeit vernachlässigen würden. Spitzenbeamte wie die oben beispielhaft genannten Personen sind, so das Verteidigungsargument, vermutlich – mit Ausnahme von Schlaf-/Erholungszeiten – rund um die Uhr als Staatsdiener für ihr Land im Einsatz, so dass Berufs- und Privatleben praktisch nicht voneinander zu trennen seien. Dies mag in vielen Fällen tatsächlich so sein. Aber dieser Tatbestand verschlimmert das oben skizzierte Interessenkonflikt- bzw. Diener-vieler-Herren-Problem eher noch. Denn es bleibt weiter unklar, warum ein angeblich 24/7 im Einsatz befindlicher Staatsdiener ‚Posts‘ in den Social Media absenden darf, die offensichtlich nicht dem Idealbild des parteipolitisch neutralen bzw. unparteilichen Beamten entsprechen.

Schließlich könnten Staatsdiener als Social-Media-Nutzer potentiellen Kritikern entgegen, dass der Betrieb eines Social-Media-Auftritts im digitalen Zeitalter standardmäßig zum Aufgaben-/Jobprofil eines modernen Staatsdieners dazugehöre. Gerade dadurch, dass Verwaltungsmitarbeiter via Social-Media-Aktivitäten die Öffentlichkeit informieren und mit interessierten anderen Social-Media-Nutzern kommunizieren, leisten internetaffine Staatsdiener – so dieses Verteidigungsargument – einen wichtigen Beitrag zur politischen Information und Bildung sowie zur Pflege der Bürger-Staat-Beziehung. Dies mag in der Tat auf Staatsdiener zutreffen, die ihren Account ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzen. Aber, wie oben gesehen, werden sich einige Beobachter schon darüber wundern, warum z.B. ein be-

amteter Staatssekretär, der eigentlich zur parteipolitischen Neutralität bzw. Unparteilichkeit verpflichtet ist (vgl. Deutscher Bundestag 2019), über seinen halbprivat/halbberuflichen Account politische Bekenntnisse zu Parteien oder Politikern ablegen und private Meinungen über Gott und die Welt äußern darf. In einer parlamentarischen Anfrage vertritt die Partei DIE LINKE diesbezüglich eine klare Position: „Benennt ein [...] Staatssekretär im Profil seines Twitter-Accounts sein Amt, nimmt er staatliche Autorität in Anspruch, sodass alle Äußerungen als regierungsamtlich zu bewerten sind und nicht als Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit“ (Deutscher Bundestag 2020b, S. 2).

IV. Schlussüberlegungen: Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit

Aus Sicht der Konstitutionenökonomik bzw. Constitutional Political Economy (Brennan/Buchanan 1986; Vanberg 2005; Buchanan 2008), die u. a. nach „Spielregeln für eine bessere Politik“ (Wohlgemuth 2005) sucht, bietet es sich an, darüber nachzudenken, ob in Hinblick auf die Social-Media-Aktivitäten von Staatsdienern weiterhin ein Laissez-faire-Ansatz verfolgt werden sollte. Oder lassen sich vielleicht Regeln finden und implementieren, die die oben skizzierten Probleme reduzieren oder gar lösen? Ein Regulativ könnte die jeweilige Verwaltungseinheit selbst sein. Zunächst einmal könnte für eine Verwaltungseinheit grundsätzlich festgelegt werden, ob es überhaupt erwünscht und erlaubt ist, dass Mitarbeiter unter Nennung ihres Arbeitgebers (z.B. „Staatssekretär im Ministerium X“) mit eigenen personalisierten Accounts in den Social Media auftreten. Rechtlich scheint nichts dagegen zu sprechen, von Verwaltungsmitarbeitern zu verlangen, dass diese bitte ganz auf einen eigenen personalisierten beruflichen Account verzichten; wobei gleichzeitig den Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet werden könnte, bei Bedarf den offiziellen Account ihrer Behörde nutzen zu können (z.B. „Hier twittert die Online-Redaktion des BMF“), um Informationen – gerne auch zu ihrer Person, ihren beruflichen Aktivitäten, Erfolgen etc. – zu verbreiten. So heißt es etwa in § 70 BBG (Bundesbeamtengesetz): „Die Leitung der Behörde entscheidet, wer den Medien Auskünfte erteilt“.

Diese Lösung hätte für öffentliche Arbeitgeber bzw. Behörden den Vorteil, dass sie redaktionell steuern können, welche Informationen offiziell aus dem Ministerium oder einer sonstigen Behörde via Social Media herausgegeben werden. Das mögliche Pro-

blem, dass irgendein Mitarbeiter *loose-cannon*-mäßig im Internet über seinen Account irgendwelche Positionen vertritt oder Informationen verbreitet, die dem Minister, der Behörde bzw. ‚dem‘ Staat als seinem Arbeitgeber schaden, würde dadurch ausgeschaltet. Für Staatsbedienstete, die das Licht der Öffentlichkeit suchen (Goffman 2003; Franck 2007), dürfte diese Regelung natürlich eher unattraktiv sein, da sie es nun mit einer Internet-Redaktion als ‚Gatekeeper‘ zu tun hätten und nicht mehr selbst Tag und Nacht über ihren Auftritt in der virtuellen Öffentlichkeit entscheiden könnten. Zudem könnte es ja gerade erwünscht sein, dass (bestimmte) Mitarbeiter in den Social Media auftreten, um über die Arbeit des Ministeriums oder einer anderen Behörde zu informieren. Im Gegensatz zu einem gänzlichen Verbot personalisierter Mitarbeiter-Accounts könnte eine Behördenleitung daher aus diesen oder anderen Gründen auch zu der Entscheidung gelangen, dass ihre Mitarbeiter (oder bestimmte Mitarbeiter) eigene Accounts betreiben dürfen.

Angesichts der in diesem Beitrag skizzierten Probleme erscheint es jedoch sinnvoll, dass diese Mitarbeiter-Accounts dann nicht nach dem *Laissez-faire*-Prinzip betrieben werden dürfen, sondern das für deren Nutzung bestimmte Regeln gelten. So könnte Staatsbediensteten, die Social-Media-Accounts betreiben, die im Titel den Staat als ihren Arbeitgeber offiziell benennen (z.B. „Staatssekretär im Ministerium Y“), zur Auflage gemacht werden, dass diese Accounts ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden dürfen. Dass jemand seinen offiziellen Account dazu verwendet, um private Zwecke zu verfolgen (etwa um Parteireklame zu betreiben, um Freunde & Bekannte zu ‚promoten‘, etc.) könnte mit dieser Regelung kontrolliert bzw. bei Bedarf rechtlich geahndet werden.

Darüber hinaus ist allerdings zu bedenken, dass Staatsdienern, die ein Interesse daran haben, ihre Privatmeinung der Welt mitzuteilen, wie jedem anderen Staatsbürger auch die Möglichkeit offensteht, sich private Social-Media-Accounts zuzulegen (Stichwort: Recht auf freie Meinungsäußerung; Art. 5 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“). Sie können dies identifizierbar unter ihrem richtigen Namen tun oder – falls gewünscht und von der Social-Media-Plattform gestattet – pseudonymisiert oder anonym. Mit anderen Worten, der Staat könnte es zwar – wie oben erläutert – rechtlich durchsetzen, dass Beamte und andere im öffentlich Dienst tätige Personen keinen Social-Media-Account betreiben dürfen, der

durch die explizite Nennung des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. „Staatssekretär im Ministerium Z“) für alle klar und offensichtlich als beruflicher Account bzw. Dienst-Account zu identifizieren ist. Aber der Staat wird es seinen Beschäftigten nicht untersagen können, sich in ihrer Rolle als Bürger private Accounts einzurichten, für die das grundgesetzlich verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung gilt (Art. 5 Abs. 1 GG). Wie oben gezeigt, machen in der Praxis einige Staatsbedienstete von diesem Recht Gebrauch, in dem sie ihre Social-Media-Accounts explizit als private Accounts kennzeichnen („hier privat unterwegs“, „Privatmensch“ usw.).

Aber es sind erhebliche und rechtlich begründete Zweifel angebracht, ob beamtete Staatsdiener dem *Laissez-faire*-Prinzip folgend in den sozialen Medien über ihre privaten Kanäle machen bzw. senden können, was sie wollen. So müssen Beamte und andere öffentlich Bedienstete in Deutschland mit (rechtlichen) Konsequenzen rechnen, wenn diese mit ihren privaten Meinungsäußerungen in den sozialen Medien den Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung verlassen. Diesbezüglich wird etwa in § 60 Abs. 1 BBG (Bundesbeamtengesetz) zu den „Grundpflichten“ von Beamtinnen und Beamten u.a. festgestellt: Sie „müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“.

Neben der freiheitlich demokratischen Grundordnung stellt das sog. Mäßigungsgebot eine weitere Grenze für private Meinungsäußerungen von Staatsbediensteten dar. Tritt beispielsweise ein Beamter unter richtigem Namen als „Privatmensch“ in sozialen Netzwerken auf (d.h. rein privater Account), dann dürfte für bestimmte ‚private‘ Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit (etwa solche zu Parteien und Politikern im Wahlkampf) das Mäßigungs- bzw. Zurückhaltungsgebot gelten: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben“ (§ 60 Abs. 2 BBG). Wer z.B. als „Privatmensch“-Staatssekretär in den sozialen Medien politische Propaganda betreibt, der muss sich nicht wundern, wenn dessen Dienststelle, politische Gegner, politisch unabhängige Journalisten oder andere kritische Beobachter dies nicht goutieren und den betreffenden Beamten in Zukunft um Mäßigung bzw. Zurückhaltung bei ‚privaten‘ politischen Äußerungen bitten. Denn heutzutage lässt sich via Internet zu-

meist recht schnell herausfinden, wenn ein bestimmter „Privatmensch“ zugleich ein mehr oder weniger hohes Staatsamt bekleidet. Durch seine ‚privaten‘ Social-Media-Aktivitäten kann ein öffentlicher Repräsentant des Staates nämlich unter Umständen dem öffentlichen Ansehen des Staates als seinem Arbeitgeber schaden.

Mit derartigen potentiellen (Reputations-)Problemen, die von Mitarbeitern erzeugt werden, sehen sich im digitalen Zeitalter übrigens nicht nur Behörden, sondern auch Unternehmen und andere staatliche und nichtstaatliche Organisationen konfrontiert. Das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* hat daher zum „Auftritt in sozialen Netzwerken“ Standards definiert: „Redakteurinnen und Redakteure müssen sich bewusst sein, dass sie in den sozialen Netzwerken immer als Mitarbeitende des SPIEGEL wahrgenommen werden, auch wenn sie unter Pseudonymen auftreten. Der Hinweis »privat hier« in der Biografie schützt nicht. Jeder Like und jeder Retweet kann – sofern keine Einordnung erfolgt – als zustimmende Aussage des SPIEGEL gewertet werden. Deshalb gilt besondere Sensibilität bei allen Aktivitäten in den sozialen Netzwerken“ (*Der Spiegel* 2021, S. 37). Entsprechende Verhaltensstandards/-regeln könnten auch staatliche Stellen für solche Beschäftigte aufstellen, die – als mehr oder weniger prominente ‚User‘ – ihre Social-Media-Accounts ‚privat‘ betreiben und dort ‚private‘ Äußerungen tätigen.

Die abschließenden Ausführungen dürften verdeutlicht haben, dass beamtete Staatsdiener in den sozialen Medien eigentlich nicht machen können, was sie wollen. Mir ist indessen nicht bekannt, ob es in Deutschland bereits bestehende behördeninterne Regelungen (z.B. Verhaltensstandards/-kodizes) für die Social-Media-Aktivitäten von Staatsdienern gibt (Stichwort: die Verwaltungseinheit als Regulativ). Falls es derartige Regelungen gibt, scheinen diese jedoch oftmals kaum oder gar nicht zur Anwendung zu kommen bzw. durchgesetzt zu werden, sonst wären die geschilderten Praktiken nicht zu beobachten. Und selbst wenn Beamte einfach jede in den sozialen Medien gemachte Äußerung als „privat“ kennzeichnen, unterliegen diese Aussagen eigentlich dem Mäßigungs-/Zurückhaltungsgebot und müssen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Die weiter oben in diesem Beitrag beschriebenen Fälle zeigen jedoch, dass diese rechtlichen Grenzen in der Praxis überschritten werden können und auch tatsächlich vielfach überschritten werden; daher wurde gerade eben auch das Adjektiv „eigentlich“ verwendet.

Fraglich bleibt also, warum für manche Staatsdiener trotz de jure geltender Regeln anscheinend de facto doch „anything goes“ gilt. Warum wird etwa das vorhandene beamtenrechtliche Instrumentarium in manchen Fällen nicht genutzt, um in den sozialen Medien aktiven Staatsdienern ihre Grenzen in puncto Meinungsäußerungsbefugnisse bzw. Meinungsfreiheit aufzuzeigen? Auch wenn hier nicht alle Fragen geklärt werden konnten, so sollte der vorliegende Beitrag zumindest dazu dienen, auf das Phänomen aufmerksam zu machen, dass es Staatsdiener gibt, die von Amts wegen zur parteipolitischen Neutralität bzw. Unparteilichkeit verpflichtet sind, die jedoch ihre Social-Media-Accounts u. a. auch dazu verwenden, um parteipolitische Werbung und ihre privaten Meinungen zu verschiedenen Themen zu verbreiten. Wie oben erläutert, sind jedoch erhebliche und rechtlich begründete Zweifel angebracht, dass diesbezüglich „anything goes“ gilt. Auch in dem hier untersuchten Gesellschaftsbereich gibt es offenbar (rechtliche) „Grenzen der Freiheit“ (Buchanan 1975). Die immer mal wieder auftretenden Problemfälle erwecken allerdings den Eindruck, dass die Rechtslage weiterhin unklar zu sein scheint, und Staatsdiener dem Laissez-faire-Prinzip folgend in den sozialen Medien offensichtlich vielfach machen können, was sie wollen. Dieser Tatbestand bildete Anlass und Motivation für diesen weiteren Beitrag zur anhaltenden Diskussion bzw. zur bereits existierenden Literatur zu den Äußerungsrechten von Staatsbediensteten im digitalen Zeitalter.

Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin (2019): Twitter und Mäßigungsgebot. Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Kerker (AfD). Drucksache 18/18964, 07.06.2019.
- B.Z. (2018): Björn Böhning's Stinkefinger-Tweet an CSU sorgt für Zündstoff. *Berliner Zeitung*, 22.01.2018, <https://www.bz-berlin.de/berlin/bjoern-boehnings-stinkefinger-tweet-an-csu-sorgt-fuer-zuendstoff>.
- Barczak, Tristan (2015): Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern. Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 34(15): 1014–1020.
- Besley, Timothy (2006): *Principled Agents? The Political Economy of Good Government*. Oxford: Oxford University Press.

- Brennan, Geoffrey & James M. Buchanan (1986): *The Reason of Rules: Constitutional Political Economy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Buchanan, James M. (1975): *The Limits of Liberty: Between Anarchy and Leviathan*. Chicago: University of Chicago Press.
- Buchanan, James M. (2008): Same Players, Different Game: How Better Rules Make Better Politics. *Constitutional Political Economy* 19(3): 171–179.
- Carey, John M. (2007): Competing Principals, Political Institutions, and Party Unity in Legislative Voting. *American Journal of Political Science* 51(1): 92–107.
- Congleton, Roger D., Bernard Grofman & Stefan Voigt (Eds.) (2019): *The Oxford Handbook of Public Choice*. Oxford: Oxford University Press.
- Der Spiegel (2021): Die SPIEGEL-Standards. Ergebnisse der SPIEGEL-Werkstatt. Stand: Juli 2021. Hamburg.
- Deutscher Bundestag (2019): Sachstand „Mäßigungsgebot für Bedienstete im öffentlichen Dienst“. Wissenschaftlicher Dienst WD 6 – 3000 – 045/19, 28.03.2019.
- Deutscher Bundestag (2020a): Neutralitätsgebot bei Twitter-Accounts von Bundesministern und Staatssekretären. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Movassat et al. und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/19117, 12.05.2020.
- Deutscher Bundestag (2020b): Neutralitätsgebot bei Twitter-Accounts von Ministern und Staatssekretären. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Movassat et al. und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/21163, 20.07.2020.
- Disçi, Duygu (2019): *Der Grundsatz politischer Neutralität: Grenzen der Äußerungsbefugnis politischer Amtsträger*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Eisenegger, Mark, Marlis Prinzing, Patrik Ettinger, & Roger Blum (Hg.) (2021): *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit: Historische Verortung, Modelle und Konsequenzen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Follert, Florian (2018): Die Bürger-Politiker-Beziehung im Lichte der Neuen Politischen Ökonomie: Ein Diskussionsbeitrag. *dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* 11(1): 235–254.
- Franck, Georg (2007): *Ökonomie der Aufmerksamkeit: Ein Entwurf*. München: DTV.
- Gammelin, Cerstin (2021): Wenn Beamte zu Wahlkampf Helfern werden. Immer wieder müssen sich Minister gegen Vorwürfe wehren, sie nutzten ihr Haus für Parteizwecke – nun ist es SPD-Kanzlerkandidat Scholz. *Süddeutsche Zeitung*, 07.07.2021, S. 5.
- Gammelin, Cerstin & Mike Szymanski (2021): Der „Human Bot“ hinter Olaf Scholz. Seit Jahrzehnten begleitet Wolfgang Schmidt, Staatssekretär im Finanzministerium, den SPD-Kanzlerkandidaten Scholz – als Feuerlöscher, Wachmann, Ratgeber, Vertrauter. *Süddeutsche Zeitung*, 05.06.2021, S. 7.
- Geys, Benny & Karsten Mause (2012): Delegation, Accountability & Legislator Moonlighting: Agency Problems in Germany. *German Politics* 21(3): 255–273.
- Geys, Benny & Karsten Mause (2013): Moonlighting Politicians: A Survey and Research Agenda. *Journal of Legislative Studies* 19(1): 76–97.
- Goffman, Erving (2003): *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*. Vorwort von Ralf Dahrendorf. München: Piper.
- Haak, Julia (2019): Neuer Ärger für Staatssekretärin Sawsan Chebli: Internes Senatskanzlei-Rundschreiben. *Berliner Zeitung*, 26.01.2019, <https://www.berlinerzeitung.de/mensch-metropole/neuer-aerger-fuer-staatssekretarin-sawsan-chebli-internes-senatskanzlei-rundschreiben-li.23368>.
- Harding, Nicolas (2019): Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. *Neue Juristische Wochenschrift* 72(27): 1910–1915.
- Heine, Klaus & Karsten Mause (2013): Delegation und demokratische Kontrolle: Können Behörden politisch zu unabhängig sein? In: Theresia Theurl (Hg.): *Unabhängige staatliche Institutionen in der Demokratie*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 85–114.
- Hickmann, Christoph, Veit Medick & Christian Teevs (2019): Im Namen des Herrn: SPD Vizekanzler Olaf Scholz wäre nicht denkbar ohne seinen hyperaktiven Staatssekretär Wolfgang Schmidt. Doch im Rennen um den SPD-Vorsitz schießt sein Vertrauter übers Ziel hinaus. *Der Spiegel*, Nr. 48, 23.11.2019, S. 24–25.
- Kalscheuer, Fiete (2018): Was ein Amtsträger sagen darf und was nicht – Zu den Äußerungsbefugnissen von Hoheitsträgern. *Kommunaljurist* 15(4): 121–126.
- Landtag NRW (2018): Werden Regierungsmitglieder ihrem Anspruch an Seriosität und Mäßigung gerecht? Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogt (SPD). Drucksache 17/2278, 29.03.2018.

- Langer, Lorenz (2014): Staatliche Nutzung von Social Media-Plattformen. *Aktuelle juristische Praxis* 23(7): 946–959.
- Lösche, Peter (2007): Verbände und Lobbyismus in Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer.
- Mause, Karsten (2009): Nebentätige Bundestagsabgeordnete: Was offenbaren die Veröffentlichungspflichten? *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 10(2): 146–174.
- Meiritz, Annett & Theile, Merlind (2012): Der doppelte Schlömer: Piraten-Chef Bernd Schlömer arbeitet hauptberuflich als Referent im Verteidigungsministerium. Die Zweifachbelastung stellt ihn zeitlich und politisch vor ein unlösbares Dilemma. *Der Spiegel*, Nr. 22, 26.05.2012, S. 38–39.
- Mueller, Dennis C. (2003): *Public Choice III*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Nellesen, Sebastian (2019): Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger. Neutralität, Meinungsfreiheit, Mäßigungsgebot: Determinanten der Teilnahme staatlicher Funktionsträger am öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Oehmer, Franziska (Hg.) (2014): Politische Interessenvermittlung und Medien: Funktionen, Formen und Folgen medialer Kommunikation von Parteien, Verbänden und sozialen Bewegungen. Baden-Baden: Nomos.
- Rehder, Britta, Thomas von Winter & Ulrich Willems (Hg.) (2009): Interessenvermittlung in Politikfeldern. Vergleichende Befunde der Policy- und Verbändeforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Staat, Christian & Colin R. Kuehnhanss (2017): Outside Earnings, Electoral Systems and Legislative Effort in the European Parliament. *Journal of Common Market Studies* 55(2): 368–386.
- Strøm, Kaare, Wolfgang C. Müller & Torbjörn K. Bergman (Eds.) (2003): *Delegation and Accountability in Parliamentary Democracies*. Oxford: Oxford University Press.
- Sunken, Jochen & Klaus Schubert (2018): *Ökonomische Theorien der Politik. Eine Einführung*. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Suslin, Alexander (2018): Die Pflicht zur politisch neutralen Amtsführung: Zu Inhalt und Umfang einer Grundpflicht im Staatsdienst unter besonderer Berücksichtigung der Praxis öffentlicher Äußerungen. Hamburg: Maximilian Verlag.
- Vanberg, Viktor J. (2005): Market and State: The Perspective of Constitutional Political Economy. *Journal of Institutional Economics* 1(1): 23–49.
- Vervier, Heinrich (1924): Meinungsäußerungsfreiheit und Beamtenrecht. *Archiv des öffentlichen Rechts* 45(1): 1–27.
- von Arnim, Hans Herbert (1998): Diener vieler Herren. Die Doppel- und Dreifachversorgung von Politikern. München: Droemer Knaur.
- Wehner, Markus (2020): Sawsan Chebli: Die Kunstfigur. *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 18.10.2020, S. 4.
- Wohlgemuth, Michael (Hg.) (2005): *Spielregeln für eine bessere Politik: Reformblockaden überwinden – Leistungswettbewerb fördern*. Freiburg: Herder.